

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 - 5064
	Fax (0202)	563 - 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.01.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0069/22 öffentlich
Sitzung am Gremium		
22.02.2022 BV Langerfeld-Beyenburg		Beschlussqualität
		Entscheidung
Widmung der Straße Hardtplätzchen		

Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. §13 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Bereich (gelb markiert) der Straße Hardtplätzchen (Gemarkung Beyenburg, Flur 18, Flurstück 1580 und 1425), von der Einmündung der Straße In der Hardt bis zum westlichen Grundstücksende bei Haus-Nr. 46, dem süd-westlichen Grundstückende bei Haus Nr.66 und dem Wendehammer bei Haus-Nr.74, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet.

Der Verbindungsweg (blau markiert) zwischen Haus-Nr.59 und 61 bis zur Straße in der Hardt (Gemarkung, Beyenburg, Flur 18, Flurstück 1419) und der Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 68 und 70 (Gemarkung Beyenburg, Flur 18, Flurstück 1418) werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet, der Gemeingebrauch wird hier auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Der Bereich der zu widmenden Straße Hardtplätzen (gelbe Markierung) verläuft von der Einmündung der Straße in der Hardt in süd/östliche Richtung bis zum Wendehammer bei Haus-Nummer 74. Die beiden zu widmenden Fußwege (blau markiert) verlaufen in nord/südlicher Richtung.

Die Straße befindet sich im Eigentum der Stadt und dient der Erschließung. Die o.g. Straßenabschnitte wurden aufgrund eines Ausbauvertrag aus dem Jahre 1958 gebaut, eine Widmung des o.g. Bereichs als öffentliche Straße ist bisher nicht erfolgt. Es ist momentan nicht angedacht Straßenbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen könnte erst erfolgen, wenn eine gewidmete Straße saniert bzw. instandgesetzt wurde.

Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

-

Zeitplan

Unmittelbar nach der Beschlussfassung

Anlagen

Lageplan